

Das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)

– Was ändert sich für die Praxis in Baden-Württemberg?

Ab dem **12. Juni 2026** gelten in der ganzen EU (einschl. der in das System integrierten Staaten wie z.B. die Schweiz) die neuen, komplett neugefassten rechtlichen Regelungen für Asylverfahren.

Das sogenannte **Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)** soll dafür sorgen, dass:

- Asylverfahren schneller entschieden werden
- überall in der EU einheitliche bzw. sehr ähnliche Regeln und Standards gelten
- weniger Menschen in andere EU-Staaten weiterziehen

Ein komplett neues Rechtssystem – es gilt jetzt EU-Recht, nationales Recht nur noch ergänzend

Bisher war das gemeinsame europäische Asylrecht in EU-Verordnungen (Gesetze der EU, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gelten) und vor allem in EU-Richtlinien geregelt (auch EU-Gesetze, die umgesetzt werden müssen und den Mitgliedstaaten etwas mehr Spielraum gewähren bei der Umsetzung).

Ab dem 12.06. finden sich die neuen Regelungen (mit Ausnahme der Aufnahme-Richtlinie) in EU-Verordnungen. Die komplett geänderten rechtlichen Regelungen gelten in allen EU-Mitgliedstaaten als unmittelbar geltendes Recht. Die wichtigsten Verordnungen sind: die Asylmanagement-VO (darin integriert die bisherige Dublin-VO), die Asylverfahrens-VO, die Anerkennungs-VO, die Screening-VO, die Krisen-VO, die Aufnahme-Richtlinie, u.a. Die Regelungen im deutschen AsylG, AufenthG oder im Landesrecht wie z.B. dem FlüAG sind nur noch ergänzende Regelungen, soweit die Materie im EU-Recht noch nicht komplett geregelt ist. Das bedeutet in der Praxis massive Änderungen.

Was ändert sich konkret?

Das neue Außengrenzverfahren in Haft, die keine Haft sein soll

Völlig neu ist das Außengrenzverfahren. Dieses Verfahren findet Anwendung auf Personen, die nach Deutschland über Außengrenzen einreisen und dort als „nicht-einreiseberechtigt“ aufgegriffen werden und einen Asylantrag stellen. Da Baden-Württemberg bei den Landgrenzen nur EU-Binnengrenzen hat (auch zur Schweiz), bestehen EU-Außengrenzen nur an den Flughäfen, dies betrifft den Stuttgarter Flughafen und die anderen Flughäfen, bei denen Flugzeuge aus Nicht-EU-Staaten landen. Die Personen kommen dann rechtlich zwingend in das Außengrenzverfahren, wenn sie z.B. über ihre Identität keine korrekten Angaben gemacht haben oder – hier ist es besonders problematisch - wenn sie aus einem Herkunftsland kommen, in dem die Anerkennungsquote EU-weit bei 20% oder darunter liegt. Hierunter können sich auch viele

Flüchtlinge befinden, die als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wenn von den Antragsstellern nur max. 1/5 die strengen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Die Personen (Einzelpersonen, aber auch Familien mit minderjährigen Kindern kommen dann zwingend in das Außengrenzverfahren. Diese Personen werden dann für dieses Verfahren unter der „Fiktion der Nicht-Einreise“ von der Bundespolizei in die Haftenrichtung nach Pforzheim gebracht. Sie werden dort getrennt von der Abschiebungshaft untergebracht, als eine gesonderte Einrichtung für das Außengrenzverfahren. Nach Meinung der Bundesregierung handle es sich dabei nicht um „Haft“, es sei auch kein Haftbefehl eines unabhängigen Richters erforderlich, weil die Person ja jederzeit ausreisen könne, in dem sie den Wunsch äußert, zum Flughafen gebracht zu werden. Viele Migrationsrechtler sehen diese Regelung als verfassungs- und europarechtswidrig an. Sollte die Unterbringung als Freiheitsentziehung einzustufen sein, wäre nach Art. 104 Abs. 2 GG eine richterliche Entscheidung zwingend erforderlich. Ob die derzeit vorgesehene Ausgestaltung diesen Anforderungen genügt, ist hoch umstritten und wird voraussichtlich Gegenstand gerichtlicher Klärung sein.

De-Facto bekommen diese Schutzsuchenden dann ein Asylverfahren in einer Haftanstalt- in Baden-Württemberg - in Pforzheim. Zunächst läuft das Screeningverfahren (max 7 Tage). Das Bundesamt hat 2 Monate Zeit über den Asylantrag zu entscheiden und im Falle der Ablehnung im beschleunigten Verfahren sind es nochmals 1 Monat für das gerichtliche Verfahren. Wird die Ablehnung dann bestätigt, schließt das Grenzurückführungsverfahren an, was die Zeit in der Haft um weitere 3 Monate verlängert. Damit können sich solche Personen bis zu 6 Monaten in diesem haftähnlichen Grenzverfahren in Pforzheim befinden, erst dann spätestens muss ihnen die Einreise gestattet werden.

In Baden-Württemberg sind 15 Plätze in dieser Außengrenzverfahrenseinrichtung derzeit vorgesehen. Da nur relativ wenig Personen bei der Einreise am Flughafen aufgegriffen werden, ist die Zahl der Personen im Grenzverfahren voraussichtlich nicht so hoch. Aber wenn einige Dutzend Menschen, die ggf. als Flüchtlinge anzuerkennen sind, ihr Asylverfahren in einer Haftanstalt machen müssen, dann ist das aus integrationspolitischer- und menschenrechtlicher Sicht nicht zu verantworten. Zu hoffen ist, dass Baden-Württemberg von den Spielräumen im neuen GEAS-Recht großzügig Gebrauch macht, alle besonders schutzbedürftigen Personen und Familien mit Kindern gleich einreisen zu lassen, damit diese Personen dann in normalen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und im Falle von individuell guten Anerkennungschancen auch schnell auf die Kreise verteilt werden.

Screening

Alle Personen, die an der Außengrenze oder im Inland aufgegriffen werden oder sich zur Asylantragstellung in der Erstaufnahme melden, müssen nach der neuen Screening-Verordnung das Screening-Verfahren durchlaufen. Das Screeningverfahren hat den Zweck:

- Frühzeitige Identitäts- und Sicherheitsprüfung
- Gesundheitscheck in Hinblick auf Infektionsschutz

- Verbesserte Datenerfassung und EU-weite Registrierung
- Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen

Ziel: Zuführung zu dem richtigen Verfahren, schnellere und qualitativ bessere Verfahren, Schließung von Sicherheitslücken.

Das neue Screening-Verfahren bietet die Chance, dass besondere Schutzbedarf frühzeitig erkannt werden. Allerdings stellt sich die Frage, wie dann auch die Versorgungsstrukturen für die besonders schutzbedürftigen Personengruppen so ausgestattet sind, dass z.B. schwer traumatisierte Personen auch die notwendige Behandlung erhalten. Der Bund hat die Mittel für die psychosozialen Zentren z.B. stark zurückgefahren.

Das geänderte „Dublin“-Verfahren

Die Regelungen über die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren innerhalb der EU (incl. Schweiz), die bisherige sog. „Dublin-Verordnung“, wird in die neue EU-Asylmanagement-Verordnung überführt. An den **Grundprinzipien** wird **nichts verändert**:

- Asylantrag nur in einem EU-Staat, den sich die/der Schutzsuchende nicht aussuchen kann
- Zuständig ist meist der EU-Staat, der verantwortlich für die Einreise des Asylsuchenden ist (Staat, der ein Visum/Aufenthaltstitel ausgestellt hat) bzw. über dessen EU-Außengrenze die Person eingereist ist
- Lässt sich der zuständige Mitgliedstaat nicht ermitteln (z.B. durch genommene Fingerabdrücke („Eurodac“)), ist der Staat zuständig, in dem der Antrag gestellt wurde.

Neu sind jedoch strengere Mechanismen zur Durchsetzung dieser Zuständigkeit. Insbesondere wird die Überstellungsfrist deutlich verlängert, wenn sich Betroffene den Behörden entziehen („untertauchen“), Verlängerung bis auf 3 Jahre, also insgesamt bis 3,5 Jahre möglich. Gleichzeitig werden bei Dublin-Fällen verstärkt Sanktionsmöglichkeiten eingeführt (Leistungskürzungen). Dazu gehören insbesondere Aufenthalts- und Wohnsitzauflagen, räumliche Beschränkungen auf Kreis- oder Gemeindegebiet, Nachzeitverfügungen, somit eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit sowie eine Konzentration der Unterbringung (möglich sind hier auch spezielle Einrichtungen), um die Rückführung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat effektiv durchzusetzen.

Das Grundproblem wird bestehen bleiben, dass viele andere Dublin-Staaten, das System als ungerecht erleben und keine große Bereitschaft besteht, Dublin-Fälle zurückzunehmen. Ebenso werden die besonders betroffenen Staaten weiterhin kein großes politisches Interesse haben, Standards einzuhalten. Gerade vor diesem Hintergrund sind die realen Bedingungen in bestimmten EU-Staaten so, dass verständlicherweise sich Asylsuchende nur schwer vorstellen können, sich dorthin „freiwillig“ zu begeben und in der Praxis dorthin auch nur schwer abgeschoben werden können. Durch die neuen Sanktionsmechanismen durch GEAS werden diese

Personen noch weiter unter Druck und Bedingungen leben, die die Integration in Deutschland erschweren, auch wenn viele dieser Personen am Ende real in Deutschland verbleiben. Von daher bleibt nur zu hoffen, dass Baden-Württemberg hier auf eine Politik setzt, die die bereits jetzt schon praktizierten Möglichkeiten, Dublin-Überstellungen real durchzuführen, gezielt nutzt (unter Achtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips) und auf die Einrichtung von nach dem GEAS-Anpassungsgesetz rechtlich zwar möglichen, aber nicht verpflichten gesonderten „Sekundärmigrationszentren“ verzichtet.

Mehr Beschleunigte Verfahren – weniger Rechtsschutz – Sichere Herkunftsländer

Mit dem neuen GEAS-System werden mehr Asylverfahren dem sog. beschleunigten Verfahren unterworfen. U.a. betrifft dies alle Personen aus sog. „sicheren“ Herkunftsländern. Damit handelt es sich um Herkunftsländer, bei denen davon ausgegangen wird, dass so gut wie niemand oder nur wenige Personen die strengen Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung oder den subsidiären Schutzstatus erfüllen. Die Liste dieser als „sicher“ eingestufte Herkunftsländer wird erheblich ausgeweitet. Bisher waren dies in Deutschland: alle Westbalkanstaaten, Ghana, Senegal, Georgien und die Republik Moldau. Nimmt man die EU-Listen und die zusätzlichen nationalen Listen von Sicheren Herkunftsstaaten dazu gelten ab dem 12.06. zusätzlich als „sichere“ Herkunftsstaaten: Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Tunesien und die Türkei. In diesen zusätzlichen Staaten gibt es laut Menschenrechtsorganisationen durchaus eine Vielzahl schwerer Menschenrechtsverletzungen.

Durch die Einstufung als sicheres Herkunftsland muss dennoch ein Asylverfahren durchgeführt werden. Wesentlicher Unterschied: es wird davon ausgegangen, dass die Person nicht politisch verfolgt ist bzw. ihr eine relevante Gefährdung droht. Diese Verfolgung kann widerlegt werden. Lehnt das Bundesamt dann in diesem beschleunigten Verfahren den Asylantrag ab, darf man während des eventuell eingelegten Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht nicht in Deutschland bleiben. Ob man ausnahmsweise doch während des Gerichtsverfahrens in Deutschland bleiben darf, wird im vorläufigen Rechtsschutzverfahren entschieden, mit kurzen Fristen und in einem rein schriftlichen Verfahren. Dadurch wird de-facto der Rechtsschutz erheblich verkürzt, zumal das Gericht in diesem Verfahren sehr schnell entscheiden muss.

Ebenfalls unterliegen dem beschleunigten Verfahren Antragsstellern aus Herkunftsländern mit einer EU-weiten Anerkennungsquote von „nur“ bis zu 20%.

Längere Verweilzeiten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und mehr Erwerbstätigkeitsverbote verhindern Integration

In Baden-Württemberg ist – liest man den Koalitionsvertrag – offenbar vorgesehen, dass Personen, die unter das beschleunigte Verfahren sehr lange in den großen Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, bis über ihr Verfahren entschieden ist. Dies betrifft damit auch viele Menschen, die als schutzbedürftig anerkannt werden dürften. Gerade diese Verfahren können sich deshalb länger hinziehen. Für die Integrationsförderung wäre es sinnvoller, gerade

diese Personen mit guter Bleibeperspektive sehr schnell auf die Kreise und Gemeinden zu verteilen.

Mit der GEAS-Reform werden die Erwerbstätigkeitsverbote im Asylverfahren und im Falle einer anschließenden Duldung teilweise ausgeweitet. Es sind mehr Personen betroffen, weil:

- mehr sichere Herkunftsstaaten
- mehr Personen im schnellen Verfahren / Erstaufnahme

Sog. „sichere“ Drittstaaten

Mit der GEAS-Reform besteht die Möglichkeit, Staaten außerhalb der EU zu sog. „sicheren“ Drittstaaten zu erklären. Dahinter steckt die Idee, Asylsuchende, die an den Grenzen der EU oder in der EU um Schutz nachsuchen, auf ein Asylverfahren in Ländern außerhalb der EU zu verweisen. Solche Personen würden dann in der EU kein Verfahren mehr bekommen, in dem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung oder subsidiären Schutz vorliegen. Stattdessen werden sie verwiesen auf Staaten außerhalb der EU, um dann dort ggf. ein Asylverfahren durchzuführen.

Würde dies so in der Praxis umgesetzt, ist zu befürchten, dass viele bei Rückkehr ins Herkunftsland hochgradig gefährdete Menschen auf Asylverfahren in Ländern verwiesen werden, wo die Mindestanforderungen an faire und rechtsstaatliche Asylverfahren in keinsten Weise gewährleistet sind. So drohen hochgradig gefährdete Flüchtlinge zum Spielball autokratischer und totalitärer Regime zu werden – ohne Zugang zu effektivem Rechtsschutz vor unabhängigen Gerichten. Dies untergräbt die völkerrechtliche Verpflichtung des „Non-Refoulement-Verbotes“, des Verbotes der Zurückschiebung/Abschiebung von Flüchtlingen. Inwieweit diese neuen Möglichkeiten von der Bundesregierung angewandt werden, ist noch nicht absehbar. Der sog. EU-Türkei-Deal soll hier als Blaupause dienen.